

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen

für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten

sowie für Schützen- und Heimatfeste im Gebiet der Stadt Marienmünster

vom 15. Mai 1995

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV-) vom 20.04.1971 (GV.NW. S. 119) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Marienmünster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Marienmünster vom 26. April 1995 für das Gebiet der Stadt Marienmünster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres aufgehoben.

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird in jedem Jahr in den Nächten

1. vom Karnevalssonabend auf Karnevalssonntag,
2. vom Karnevalssonntag auf Rosenmontag,
3. vom Rosenmontag auf Fastnachtdienstag,
4. während der Dauer von Schützenfesten, Heimatfesten, Feuerwehrfesten, Sportfesten, sonstigen Vereinsfesten und konfessionellen Veranstaltungen auf 4 Uhr festgesetzt.

§ 3

Überschreitungen von Sperrzeiten stellen gem. § 28 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05.05.1970 (BGBl. I. S. 465) in der z.Zt. gültigen Fassung eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 21.01.1972 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- OBG und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Verwaltungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 15. Mai 1995

Jung, Stadtdirektor